

Prof. Dr. Peter Nobel
Prof. Dr. Rolf H. Weber

Medienrecht

Dritte, neubearbeitete Auflage



Stämpfli Verlag AG Bern · 2007

im Hinblick auf die demokratische Willensbildung ein berechtigtes Interesse.»¹²⁶

C. Spezialgesetzliche und konzessionierte Unternehmen

⁶¹ Besondere Konstellationen ergeben sich, wenn die Meinungsfreiheit gegenüber *spezialgesetzlichen und konzessionierten Unternehmen* geltend gemacht wird. So musste sich das Bundesgericht mit einem Fall befassen, bei dem die Post den Versand von Zeitschriften des **Vereins gegen Tierfabriken (VgT)** verweigert hatte, weil sie wegen der provokativen Beiträge eine Schädigung ihres Rufes bei der Kundschaft befürchtete.¹²⁷ Der VgT rügte eine Verletzung der Meinungs- und Pressefreiheit durch die Post. Ein Problem bildete der Umstand, dass der fragliche Versand nicht unter den öffentlichen Universaldienst gemäss Art. 2 ff. Postgesetz¹²⁸, sondern unter die freien Wettbewerbsdienste gemäss Art. 9 fiel, bei denen die Post frei entscheiden kann, Aufträge anzunehmen oder abzulehnen. Bei Aufträgen im Universaldienst ist die Post dagegen kraft staatlicher Aufgabe von Gesetzes wegen zum Versand gezwungen, es besteht also Kontrahierungszwang. Weil der betreffende Versand aber dem nichtstaatlichen Wettbewerbsdienst zuzuordnen war, prüfte das Bundesgericht zunächst die Frage, ob die Post als *selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts* unmittelbar an die Grundrechte gebunden sei, was es aber verneinte.¹²⁹

⁶² Die Frage nach einer Bindung anhand der Drittwirkung i.S.v. Art. 35 Abs. 3 BV liess das Bundesgericht schliesslich offen, weil eine Kontrahierungspflicht der Post auch aufgrund «rein privatrechtlicher Überlegungen» herzuweisen sei. So habe die Post eine starke Marktposition inne, biete die betreffende Dienstleistung öffentlich an und könne ausserdem keine sachlichen Gründe für die Verweigerung der Annahme darlegen.¹³⁰ Im Ergebnis läuft das Urteil indes darauf hinaus, dass die Post nicht die politische Meinung ihrer Kundschaft hinterfragen darf. Das Urteil hat auch den ganz praktischen Vorteil, dass die Postangestellten bei Entgegennahme einer Sendung um die akademische Abwägung zwischen dem Ruf des gelben Riesen und der Meinungsfreiheit des Absenders herumkommen.

¹²⁶ BGE 101 IV 167 E. 5.

¹²⁷ BGE 129 III 35.

¹²⁸ Postgesetz vom 30. April 1997, SR 783.0.

¹²⁹ A.M. HANGARTER, Grundrechtsbindung, S. 515 ff.; vgl. auch BGE 109 Ib 146 E. 4 betreffend die Schweizerische Nationalbank. Soweit diese als Aktiengesellschaft privatrechtlich auftritt, bleibt sie in Erfüllung der gesetzlich übertragenen (öffentlichen) Aufgaben an die Grundrechte gebunden.

¹³⁰ BGE 129 III 35 E. 5.4.